

Rechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters im Rahmen von Nutztierriissen durch den Wolf – Eine Auslegeordnung

Christine Künzli, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Zürich, März 2023

I. Einleitung

Die Rückkehr der Grossraubtiere sorgt in der Schweiz regelmässig für hitzige Diskussionen. Insbesondere der Umgang mit dem Wolf steht im Fokus der medialen und politischen Aufmerksamkeit. So beispielsweise stellt die Regulierung des Wolfes einen Hauptstreitpunkt im Zusammenhang mit den aktuellen Revisionsbestrebungen des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG)¹ bzw. der dazugehörigen Jagdverordnung (JSV)² dar. Befeuert wird die politische Debatte insbesondere durch Meldungen von Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere (zu über 90% sind Schafe betroffen)³. Diese bilden die zentrale Konfliktursache rund um die Rückkehr des Wolfes.

Im Rahmen dieser Diskussion bleibt aber oftmals unberücksichtigt, dass in den meisten Fällen, in denen Nutztiere von Wölfen erlegt oder verletzt werden, keine Schutzmassnahmen seitens der Tierhaltenden ergriffen worden sind.⁴ Die Frage, ob bei einem Wolfsangriff die betroffenen Nutztiere durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt worden sind, scheint in der Praxis lediglich im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht von Bund und Kantonen sowie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Regulierung von Wolfsbeständen relevant zu sein. Angesichts der Wolfspräsenz in der Schweiz stellt die tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters seinen Tieren gegenüber aber eine ebenso relevante Fragestellung innerhalb der Diskussion rund um die Daseinsberechtigung des Wolfes dar, die jedoch sowohl im Rahmen der politischen Debatte wie auch im Rahmen der medialen Berichterstattung gänzlich ausgeblendet wird. Auch in

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.6.1986 (Jagdgesetz, SR 922.0). Gegen die vom Bund ausgearbeitete Revisionsvorlage (vgl. BBl 2017 6097) wurde das Referendum ergriffen (vgl. BBl 2020 973). Mit Abstimmung vom 27.9.2020 lehnte die Schweizer Stimmbevölkerung das revidierte Jagdgesetz ab (BBl 2020 8773). Am 23.6.2022 hat die UREK-S einen Entwurf für die Teilrevision des Jagdgesetzes verabschiedet. Diese fokussiert auf die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen, um vorausschauend Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhüten (BBl 2022 1925). Im Dezember 2022 hat das Parlament dem Entwurf zugestimmt (BBl 2022 3203). Aktuell läuft die Referendumsfrist.

² Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29.2.1988 (Jagdverordnung, SR 922.01). Für die aktuelle Teilrevision vgl. BBl 2022 2755.

³ Vgl. BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz, 15.

⁴ Vgl. AGRIDEA, Herdenschutz Schweiz, Jahresbericht 2021 7, Abb. 6 "Nutztierriisse durch Grossraubtiere 2018–2021 in durch HSH geschützten bzw. ungeschützten Herden".

Fachpublikationen zum Herdenschutz wird die Frage nach den rechtlichen Pflichten des Tierhalters hinsichtlich des Schutzes seiner Tiere vor dem Wolf nur am Rande behandelt. Immerhin hält das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner Publikation "Vollzugshilfe Herdenschutz" von 2019 ausdrücklich fest, dass jeder Landwirt grundsätzlich in der Pflicht stehe, für das Wohl der Nutztiere in seiner Obhut zu sorgen, diese zu pflegen und zu überwachen, d.h. diese vor vorhersehbaren Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen. Diese Pflicht gelte grundsätzlich auch angesichts der vorhersehbaren Schäden durch Grossraubtiere.⁵ Weiter führt das BAFU aus, dass die eidgenössische Jagdgesetzgebung allerdings keine Bestimmung enthalte, die Nutztierhaltende dazu verpflichten würde, Massnahmen zum Herdenschutz im Sinne von Art. 10^{ter} JSV zu ergreifen. Die Umsetzung konkreter Herdenschutzmassnahmen obliege vielmehr der Eigenverantwortung des jeweiligen Nutztierhaltenden und sei dementsprechend freiwillig.⁶

Der Umstand, dass das Jagdrecht keine konkrete Verpflichtung des Nutztierhalters zur Ergreifung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorsieht, schliesst eine entsprechende tierschutzrechtliche Pflicht allerdings nicht aus. Denn obwohl das eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG)⁷ in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten des JSG – und noch weiterer Gesetze – vorsieht und die Gültigkeit des Tierschutzgesetzes daher unter gewissen Umständen eingeschränkt ist, darf dem Jagdrecht nicht generell der Vorrang gegenüber dem Tierschutzrecht eingeräumt werden. Vielmehr sind die allgemeinen Regeln des TSchG auch im Rahmen des Jagdrechts einzuhalten bzw. zu berücksichtigen. Der Zweck des Vorbehalts liegt darin, eine klare Regelung für Situationen zu schaffen, in denen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes mit jenen der anderen Gesetze kollidieren. Die Tierschutzgesetzgebung besitzt somit auch in den von Art. 2 Abs. 2 TSchG vorbehaltenen Rechtsbereichen – und somit auch im Bereich des Jagdrechts – uneingeschränkte Geltung, solange diese keine widersprechenden Vorgaben enthalten.⁸

Nachfolgend sollen daher die tierschutzrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflichten, die Nutztierhaltende angesichts der Präsenz des Wolfes ihren Tieren gegenüber haben, im Sinne einer rechtlichen Auslegeordnung näher beleuchtet werden. Zudem stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters, wenn er diese Pflichten nicht oder nur unzureichend wahrnimmt und entsprechend keine zumutbaren, keine wirksamen oder nur unzureichend wirksamen Schutzmassnahmen ergreift.⁹

⁵ Vgl. BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz, Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden, Bern 2019 10.

⁶ Vgl. auch BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 8 und 10.

⁷ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

⁸ Vgl. Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10, Zürich/Basel/Genf 2012 31 f.

⁹ Nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bildet die Frage nach der tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters bezüglich des korrekten Einsatzes von Schutzmassnahmen, wie etwa der fachmännischen Montage von Schutzzäunen, damit sich die eigenen Tiere oder Wildtiere nicht darin verfangen können, oder hinsichtlich der Ausbildung und Haltung von Herdenschutzhunden.

II. Tierschutzrechtliche Halterpflichten

Sinn und Zweck des eidgenössischen Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des einzelnen Tieres zu schützen.¹⁰ Mit Art. 6 Abs. 1 TSchG verpflichtet der Gesetzgeber Personen, die Tiere halten oder betreuen,¹¹ diese angemessen zu nähren, zu pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren, und auferlegt ihnen dadurch besondere Sorgepflichten. Nach Art. 4 Abs. 1 TSchG hat zudem, wer mit Tieren umgeht, "ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen" (lit. a) und "soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen" (lit. b). Jedermann, in dessen Obhut sich ein Tier befindet, trägt somit die Verantwortung für dessen artgemässe und verhaltensgerechte Haltung sowie für dessen Wohlergehen. Die Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 TSchG haben gegenüber allen Tieren, die sich in menschlicher Obhut befinden und vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst sind, Geltung – gleichgültig, ob es sich dabei um Heim-, Nutz-, Versuchs- oder Sporttiere bzw. um Haus- oder Wildtiere handelt. Entsprechend hat jeder Tierhalter für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen und diese somit im Rahmen seiner Möglichkeiten auch vor vorhersehbaren Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu bewahren. Dies gilt folglich auch bezüglich vorhersehbarer Schäden durch Grossraubtiere,¹² weshalb Nutztierhaltende gestützt auf das Tierschutzgesetz dazu verpflichtet sind, die zumutbaren Schutzmassnahmen¹³ zu ergreifen, um ihre Tiere vor Wolfsangriffen bestmöglich zu schützen.

III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters

1. Relevante Straftatbestände

Werden Tiere durch Fremdeinwirkung in Angst versetzt, verletzt oder getötet, sind die Tatbestandsvarianten der Tierquälerei, insbesondere jene der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG¹⁴ und jene der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG¹⁵, die beide mit einer

¹⁰ Vgl. Art. 1 TSchG.

¹¹ Die nachfolgenden Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Tierhalters gelten entsprechend immer auch für den Betreuer. Zur tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreuers siehe auch das Urteil des Bundesgerichts vom 8.2.2011, 6B_660/2010, E. 1.2.3.

¹² Vgl. auch BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 10; Körner Bianca/Künzli Christine/Stoykova Katerina/Gerritsen Vanessa, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019, Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstösse, Schriften zum Tier im Recht, Band 21, Zürich/Basel/Genf 2021 165.

¹³ Nachfolgend wird stets der allgemeinere Begriff "Schutzmassnahmen" verwendet, der die spezifischen jagdrechtlich definierten Herdenschutzmassnahmen zwar mitumfasst, aber Raum für weitere Schutzmassnahmen lässt.

¹⁴ Vgl. ausführlich zur Tatbestandsvariante der Misshandlung Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas/Stohner Nils, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Auflage, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2019 120 ff.; Künzli Christine, Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, Schriften zum Tier im Recht, Band 20, Zürich/Basel/Genf 2021 40 ff.

¹⁵ Vgl. ausführlich zur Tatbestandsvariante der qualvollen Tötung Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 160 ff.; Künzli 51 ff.

Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe¹⁶ geahndet werden, zu prüfen. Wölfe sind sogenannte Hetzjäger, die vorzugsweise im Rudel jagen. Die Verletzungen von grösseren Beutetieren sind regelmässig erheblich: Diese weisen meist Muskel- und Bandzerreissungen sowie Verletzungen der Nasenpartie, zertrümmerte Knochen und Kehlbisse auf.¹⁷ Ein Wolfsangriff führt bei den betroffenen Tieren somit zu Stress, Schmerzen, Leiden und Schäden von einer hohen Intensität und allenfalls einem qualvollen Verenden. Die Belastungen, die einem Schaf durch den Wolf zugefügt werden können, erfüllen somit die Tatbestandsmerkmale der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung. Diese beiden Tatbestandsvarianten können auch durch Unterlassen erfüllt werden.¹⁸ Somit kann sich ein Tierhalter im Falle eines Wolfsrisses von ungeschützten oder mangelhaft geschützten Nutztieren wegen einer Misshandlung oder qualvollen Tötung durch Unterlassen bzw. durch ein pflichtwidriges Untätigbleiben strafbar machen. Voraussetzung für eine entsprechende Strafbarkeit ist, dass der Täter den sogenannten Taterfolg (vorliegend: die Verletzung bzw. den qualvollen Tod der Nutztiere) tatsächlich hätte abwenden können (sogenannte hypothetische Kausalität) und infolge seiner sogenannten Garantenstellung dazu auch verpflichtet gewesen wäre, sodass die Unterlassung als gleich schwerwiegend erscheint wie die Herbeiführung des Taterfolgs durch aktives Tun (sogenannte Vorwurfsidentität).¹⁹ Darüber hinaus muss der Wolfsangriff vorhersehbar gewesen sein.

2. Garantenstellung

Für den Tierhalter ergibt sich die Garantenstellung primär aus der gesetzlichen Schutz- bzw. Fürsorgepflicht, die er seinen Tieren gegenüber hat (Art. 11 Abs. 2 lit. a des Strafgesetzbuchs [StGB] i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 TSchG). Demnach ist er verpflichtet, für das Wohlergehen der in seiner Obhut stehenden Tiere zu sorgen und diese folglich auch vor Belastungen, wie insbesondere Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, bestmöglich zu schützen. Die Vorschriften in Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 TSchG begründen somit eine gesteigerte Verantwortlichkeit und qualifizierte Rechtspflicht des Halters seinen Tieren gegenüber. Setzt der Halter seine Tiere einer besonderen Gefahrensituation aus, kann sich seine Garantenstellung zusätzlich durch die Schaffung einer Gefahr (sogenannte Ingerenz) im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB ergeben. Demnach hat derjenige, der eine Gefahr geschaffen oder vergrössert hat,²⁰ mit allen zumutbaren

¹⁶ Die auszusprechende Geldstrafe beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.12.1937 [StGB, SR 311.0]). Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe der einzelnen Tagessätze nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.

¹⁷ Vgl. <https://kora.ch/arten/wolf/identifikation/>.

¹⁸ Vgl. Art. 11 Abs. 1 StGB.

¹⁹ Zum Ganzen vgl. Niggli Marcel Alexander/Muskens Louis Frédéric, Art. 11 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019 N 6; Trechsel Stefan/Noll Peter/Pieth Mark, Schweizerisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017 233 ff.; BGE 117 IV 130 E. 2a; 113 IV 68 E. 5a; je mit Hinweisen; BGE 96 IV 155.

²⁰ Entgegen der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts befürwortet ein Teil der Lehre die Entstehung einer Garantenstellung durch Ingerenz nur dort, wo die Gefahr pflichtwidrig herbeigeführt, aufrechterhalten oder verschärft wurde (vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 97 mit weiteren Hinweisen). Für die vorliegende

Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sich diese nicht realisiert.²¹ Denkbar wäre also, dass eine Garantenpflicht des Nutztierhalters auch dadurch entsteht, dass dieser seine Tiere in ein Gebiet mit bekannter Wolfspräsenz bringt und sie dort im Freien hält, wodurch er eine erhöhte Gefahr für einen Wolfsangriff schafft. Die Garantenstellung des Tierhalters im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung seiner Tiere durch einen Wolf kann somit einerseits mit seinen gesetzlichen Tierhalterpflichten, andererseits mit der Schaffung einer Gefahrensituation begründet werden.

3. Hypothetische Kausalität

Im Rahmen der Prüfung der hypothetischen Kausalität im Zusammenhang mit einem unechten Unterlassungsdelikt ist durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu klären, ob der eingetretene Erfolg – im vorliegenden Fall die Verletzung bzw. der qualvolle Tod von Nutztieren – bei Vornahme der unterlassenen Handlung – im vorliegenden Fall das Ergreifen angemessener Schutzmassnahmen – nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.²² Somit stellt sich im konkreten Einzelfall immer auch die Frage nach der Wirksamkeit von Schutzmassnahmen bzw. ob solche zur Verfügung gestanden hätten. Wie der Bericht Nr. 105 "Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen und Wolfsabschüssen unter Berücksichtigung räumlicher und biologischer Faktoren" der Organisation KORA – Raubtierökologie und Wildtiermanagement vom Januar 2022 zeigt, bestehen allerdings nur wenige robuste Studien zur Effizienz von Herdenschutzmassnahmen. Am besten bewährt sich gemäss der KORA-Analyse offenbar die Installation von korrekt angebrachten Elektrozäunen.²³ Der Einsatz von Herdenschutzhunden gilt ebenfalls als effizient, jedoch ist hier die Varianz in der Wirksamkeit grösser.²⁴ In Art. 10^{quinquies} Abs. 1 JSV umschreibt der Verordnungsgeber die zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren. Darin aufgelistet werden in Bezug auf den Schutz von Schafen der Einsatz von Elektrozäunen und Herdenschutzhunden (Abs. 1 lit. a). Diese Massnahmen werden vom Verordnungsgeber also als grundsätzlich wirksam erachtet. Ein Nutztierhalter, dessen ungeschützte Herde von einem Wolf angegriffen wurde, kann sich somit nicht ohne Weiteres auf den Standpunkt stellen, es hätten keine wirksamen Schutzmassnahmen zur Verfügung gestanden. Zumindest müsste er eine solche Ansicht im Einzelfall gut begründen.²⁵

Fragestellung spielt diese dogmatische Diskussion keine entscheidende Rolle, da sich die Garantenstellung des Nutztierhalters im Zusammenhang mit der Prüfung des Tierqualereitatzustands begangen durch Unterlassen primär aus seinen gesetzlichen Fürsorgepflichten gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 TSchG ergibt.

²¹ Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 92; Trechsel/Noll/Pieth 244 f.; BGE 134 IV 255 E. 4.2.2

²² Zum Begriff der hypothetischen Kausalität vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 109 mit weiteren Hinweisen sowie Trechsel/Noll/Pieth 252.

²³ KORA Bericht 10.

²⁴ KORA Bericht 10, 28 ff.

²⁵ Zum Umstand, dass in Gebieten, in denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, auf die Haltung von Nutztieren unter Umständen zu verzichten ist, siehe S. 6 f.

Die Auflistung an zumutbaren bzw. wirksamen Schutzmassnahmen in der eidgenössischen Jagdverordnung darf mit Blick auf die tierschutzrechtlichen Sorgepflichten des Tierhalters jedoch nicht als abschliessend betrachtet werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde hat im konkreten Einzelfall zu klären, ob wirksame Schutzmassnahmen zur Verfügung gestanden hätten. Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Forschungsbedarf zur Wirksamkeit von einzelnen Schutzmassnahmen besteht. Bisherige Fallstudien zeigen allerdings, dass Schäden auf Alpen mit Herdenschutzmassnahmen signifikant weniger häufig auftreten.²⁶

4. Vorwurfsidentität / Zumutbarkeit

Die Voraussetzung der Vorwurfsidentität verlangt, dass die unterlassene Handlung für den Täter überhaupt möglich gewesen wäre (Handlungsmöglichkeit oder Tatmacht) und dass die Vornahme der unterlassenen Handlung vom Täter hätte erwartet werden dürfen (Zumutbarkeit).²⁷ Beide Fragestellungen sind im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss zu klären. Dabei haben sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden insbesondere an Art. 10^{quinquies} Abs. 1 JSV zu orientieren, der die zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren beschreibt. Diese Auflistung ist aber wie bereits erwähnt aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht nicht abschliessend: Sofern sinnvoll, möglich und zumutbar, ist der Tierhalter angehalten, auch andere als die in der Jagdverordnung genannten Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Weiter zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Kantone gemäss Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV Alpperimeter bezeichnen können, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Abs. 1 als nicht zumutbar erachtet wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die entsprechende Bezeichnung eines Gebiets die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss nicht per se ausschliesst. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch, Tiere zu halten. Die Tierhaltung ist gestützt auf das Schweizer Tierschutzrecht vielmehr nur erlaubt, wenn die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Wenn also ein Kanton ein bestimmtes Gebiet als solches ausweist, auf dem die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, gleichzeitig aber aufgrund der bestehenden Risikofaktoren mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Wolfsriss zu rechnen ist, muss der Tierhalter in Befolgung seiner gesetzlichen Fürsorgepflichten davon absehen, seine Tiere im betreffenden Gebiet zu halten.

Kommt die zuständige Strafverfolgungsbehörde im konkreten Einzelfall zum Schluss, dass dem Nutztierhalter die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht möglich bzw. zumutbar war, hat sie somit zu klären, ob die Haltung von Tieren im betreffenden Gebiet ohne Schutzmassnahmen angesichts der bestehenden Risikofaktoren aus tierschutzrechtlicher Sicht überhaupt zulässig war. Dabei hat sie das Interesse des Tierhalters daran, die Tiere in dem betreffenden Gebiet zu halten,

²⁶ KORA Bericht 11.

²⁷ Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 120 und 121.

gegen das Interesse der Tiere, von den mit einem Wolfsriss verbundenen Belastungen verschont zu bleiben, gegenüberzustellen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit des Wolfsangriffs mitzubehalten ist. Im Rahmen dieser Abwägung ist auf der Seite der tierlichen Belastungen insbesondere auch dem Charakter des Tierschutzes als öffentliches Interesse und Staatsziel Rechnung zu tragen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist im Rahmen der Güterabwägung zudem stets zu beachten, dass gewisse Nutzungsinteressen per se nicht ausreichend gewichtig sind, um eine Belastungszufügung zu legitimieren. So sollten beispielsweise rein wirtschaftliche Interessen allein eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht rechtfertigen können.²⁸ Überwiegt im Einzelfall das Interesse der Tiere jenes des Tierhalters an der Tierhaltung in dem betreffenden Gebiet, kann sich dieser bei unterlassener Ergreifung von Massnahmen zum Schutz seiner Tiere vor dem Wolf nicht dadurch straffrei halten, dass er sich darauf beruft, die Massnahmen seien nicht zumutbar gewesen.

5. Vorhersehbarkeit

Die Vorhersehbarkeit eines Wolfsangriffs ist eine weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit des Tierhalters. Sie ist massgeblich für die Frage, ob bei Unterlassen des Ergreifens von angemessenen Schutzmassnahmen im jeweiligen Fall eine vorsätzliche²⁹ bzw. eventualvorsätzliche³⁰ oder fahrlässige³¹ Tatbegehung im Sinne von Art. 12 StGB vorliegt.

Das Monitoring Center der Organisation KORA stellt die Wolfsnachweise nach Beobachtungskategorien für die gesamte Schweiz dar. Die Daten sind jedermann kostenlos zugänglich und zeigen, dass der Wolf in der Schweiz insbesondere in den Alpen und Voralpen präsent ist.³² Entsprechend sind primär die Sömmerungsgebiete von Angriffen durch den Wolf betroffen. Aber auch im Mittelland werden immer wieder vereinzelt Nutztierrisse durch Wölfe gemeldet.³³ Auch das BAFU weist Regionen in der Schweiz, in denen mit der Anwesenheit von Grossraubtieren zu rechnen ist und ein erhöhtes Risiko für Nutztierschäden besteht, aus.³⁴ Die Daten werden jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.³⁵ Die Präsenz des Wolfes in der Schweiz und die damit verbundene Gefahr für Nutztiere ist somit allgemein bekannt.

²⁸ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 103 mit Verweis auf weitere Autoren, die diese Auffassung teilen.

²⁹ Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB).

³⁰ Eventualvorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

³¹ Fahrlässig handelt ein Täter, wenn er die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB).

³² Die Daten sind abrufbar unter <https://kora.ch/monitoring-center/>.

³³ So beispielsweise hat in Bonstetten (Kanton Zürich) ein Wolf in der Nacht vom 23. auf den 24.3.2022 25 Schafe gerissen (vgl. die Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 11.4.2022, <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/04/bonstetten-es-war-ein-wolf.html>).

³⁴ BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 15 f.

³⁵ Die aktuelle Karte "Vorranggebiet für den Herdenschutz 2020" kann unter <http://www.protection-destroupeaux.ch/downloads/> heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss ist die Vorhersehbarkeit aber stets im konkreten Einzelfall durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. In Gebieten, in denen der Wolf aufgrund von Beobachtungen präsent ist oder es bereits zu Rissen gekommen ist, muss eher mit einem Angriff auf Nutztiere gerechnet werden. Wer seine Tiere ohne angemessenen Schutz in einem Gebiet hält, in dem die Wolfspräsenz nachgewiesen wurde oder es bereits zu Angriffen auf Nutztiere – allenfalls bereits im eigenen Tierbestand – gekommen ist, nimmt eine Verletzung oder qualvolle Tötung seiner Tiere zumindest in Kauf. Entsprechend ist in solchen Fällen von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB auszugehen.

IV. Fazit

Werden Nutztiere durch einen Wolf verletzt oder getötet, muss von den Strafverfolgungsbehörden geprüft werden, ob sich der Halter wegen Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG bzw. qualvoller Tötung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG durch Unterlassen strafbar gemacht hat. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Angriff durch einen Wolf voraussehbar war, aber dennoch keine zumutbaren, wirksamen Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. In bekannten Wolfsgebieten und an Orten, die bereits von Rissvorfällen betroffen waren, hat der Tierhalter gestützt auf seine gesetzliche Garantienstellung alles Zumutbare zum Schutz seiner Tiere zu unternehmen bzw. adäquate, für das betreffende Gebiet und die Herdengrösse ausreichende und wirksame Schutzmassnahmen (Zaun- und/oder Warnsysteme, Herdenschutzhunde usw.) zu ergreifen. Ist das Treffen entsprechender Massnahmen in einem bestimmten Gebiet nicht möglich oder nicht zumutbar, muss mittels Abwägung zwischen den Interessen des Halters daran, seine Tiere genau dort zu halten, und jenen der Tiere daran, vor einem Wolfsangriff verschont zu bleiben – wobei auch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines solchen Angriffs zu berücksichtigen ist –, geklärt werden, ob die Haltung der Tiere in dem betreffenden Gebiet aus tierschutzrechtlicher Sicht überhaupt zulässig war. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Tierhalter nicht auf die fehlende Zumutbarkeit berufen, um der Strafbarkeit zu entgehen.

Bislang wurde, soweit ersichtlich, in der Schweiz noch kein strafrechtliches Verfahren gegen einen Tierhalter wegen Nutztierriessen durch Beutegreifer eröffnet, obschon die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und in vielen Fällen zumindest das Vorliegen einer fahrlässigen, wenn nicht sogar eventualvorsätzlichen Misshandlung bzw. qualvollen Tötung durch Unterlassen tatsächlich vorliegen dürfte. Die Strafbehörden sind daher gehalten, bei Wolfsrissen künftig auch das Verhalten des Tierhalters kritisch zu würdigen und das Tierschutzrecht auch in diesen Fällen konsequent zur Anwendung zu bringen.